Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Der Präsident Der Kanzler	Bibliotheksordnung der Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 22/2019
	erarb. Dez./Einheit	Telefon 2800	Datum 5. Juni 2019
		2000	3. Julii 2015

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 44 Abs. 1 S. 3 und 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 731) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBI. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Bibliotheksordnung; der Senat der Bauhaus-Universität hat am 8. Mai 2019 die Bibliotheksordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 5. Juni 2019 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Aufgaben und Struktur

- (1) Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Bauhaus-Universität Weimar. Als wissenschaftliche Bibliothek trägt sie den Namen »Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität Weimar« und ist als öffentlich zugängliche Bibliothek Teil des Bibliothekssystems des Freistaates Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bibliothek stellt die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur und andere Informationsmedien bereit. Sie steht unter einheitlicher Leitung und umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen der Universität in einer Betriebseinheit (einschichtiges integriertes Bibliothekssystem). Zur Bibliothek gehören die Hauptbibliothek mit der Teilbibliothek Limona (Steubenstraße) sowie eine Zweigbibliothek (Coudraystraße).
- (3) Die Bibliothek beschafft, erschließt und verwaltet die Literatur und andere Informationsmedien und macht sie im Rahmen der Benutzungsordnung zugänglich. Sie fördert durch die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur das elektronische Publizieren und die damit verbundenen Services sowie den Aufbau einer digitalen Bibliothek. Die Bibliothek arbeitet mit den Fakultäten und den wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen bei der Auswahl der Literatur und anderer Informationsmedien nach Maßgabe der vorliegenden Bibliotheksordnung zusammen, um einen ausgewogenen Bestandsaufbau und eine sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten. Daneben gehört die Vermittlung von Informationskompetenz auf verschiedenen Qualifikationsebenen zu ihren Aufgaben.
- (4) Zur Erledigung ihrer Aufgaben setzt die Bibliothek moderne Verfahren der Informationstechnik ein, arbeitet mit anderen Bibliotheken und Einrichtungen der Information und Dokumentation zusammen und beteiligt sich an bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmungen. Die bibliothekseigene EDV-Abteilung organisiert die Sicherstellung dieser Prozesse sowohl hinsichtlich ihrer grundständigen Belange als auch ihrer innovativen Herausforderungen.

§ 2 Leitung und Verwaltung

(1) Die Bibliothek wird von einer hauptberuflichen Bibliothekarin bzw. einem hauptberuflichen Bibliothekar mit einer ihren bzw. seinen Aufgaben entsprechenden Ausbildung geleitet. Sie bzw. er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeitenden der Bibliothek und wird vom Präsidenten im Benehmen mit dem Senat bestellt. Sie bzw. er ist in den Hochschulorganen und -gremien zu allen Bibliotheks- und Informationsangelegenheiten zu hören.

- (2) Sie bzw. er leitet die Bibliothek nach bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten und hat dafür Sorge zu tragen, dass in allen Bibliotheksbereichen einheitliche, wirtschaftliche und benutzerfreundliche Arbeitsverfahren angewendet werden.
- (3) Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung aller der Bibliothek zugewiesenen Mittel. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Leistungsfähigkeit und der Benutzungstransparenz werden alle Verwaltungsaufgaben der Bibliothek nach einheitlichen Richtlinien durchgeführt, u. a. Beschaffungsrichtlinie, Aussonderungsrichtlinie und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sie bzw. er hat die Einhaltung der Benutzungsordnung sicherzustellen.

§ 3 Fachbeirat der Bibliothek

- (1) Der Senat bestellt einen Fachbeirat der Universitätsbibliothek, der die Arbeit der Bibliothek begleitet und der von einem Mitglied des Präsidiums geleitet wird.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Fachbeirats sind die Fakultäten, die Fachkulturen der Bauhaus-Universität Weimar sowie die Mitgliedergruppen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 4 Zusammenwirken zwischen Bibliothek und Mitgliedern der Universität

- (1) Die Auswahl der zu beschaffenden Literatur und anderen Informationsmedien ist grundsätzliche Aufgabe der Fachreferentinnen bzw. der Fachreferenten der Bibliothek, die dabei von den Professuren und den wissenschaftlichen, künstlerischen und gestalterischen Einrichtungen unterstützt werden. Für die Beschaffung von Literatur und anderen Informationsmedien, auch für Handbibliotheken in den Fakultäten und Professuren, ist, unabhängig von der Finanzierungsquelle, grundsätzlich die Bibliothek zuständig. Näheres regelt die Beschaffungsrichtlinie der Bibliothek in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fachreferentinnen bzw. die Fachreferenten arbeiten mit den Professuren und den wissenschaftlichen, künstlerischen und gestalterischen Einrichtungen zusammen, die ihrerseits Bibliotheksbeauftragte benennen können.
- (3) Beim Bestandsaufbau ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Fächern, zwischen Forschungs- und Studienliteratur sowie zwischen Monografien und Zeitschriften zu achten. Elektronische Medien sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Jedes Mitglied der Universität hat das Recht, Vorschläge zum Aufbau des Bibliotheksbestandes zu unterbreiten. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel realisiert die Bibliothek diese Vorschläge.
- (5) Nicht mehr benötigte Literatur wird in der inhaltlichen Verantwortung der Fachreferentinnen bzw. die Fachreferenten innerhalb der Bibliothek umgesetzt oder gemäß der Aussonderungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung ausgesondert.
- (6) Für die Sammlung, Bewahrung, Pflege und Erschließung historisch wertvoller Bestände trägt die Bibliothek eine besondere Verantwortung.

§ 5 Benutzung

- (1) Der Senat erlässt auf der Grundlage einer im Fachbeirat beschlossenen Empfehlung, der ein Vorschlag der Bibliothek vorausgeht, eine Benutzungsordnung. Sie muss allen Mitgliedern und Einrichtungen der Universität sowie der Öffentlichkeit Benutzungsrechte einräumen.
- (2) In der Benutzungsordnung sind die allgemeinen Modalitäten der Bibliotheksbenutzung sowie die Gebühren und Auslagen, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, zu regeln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung vom 1. Juli 1996 (Mitteilungen des Rektors Nr. 7/1996, S. 35) außer Kraft.

Senatsbeschluss am 8. Mai 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp Präsident

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Rainer Junghanß Leiter des Justitiariats

Genehmigt, Weimar, 5. Juni 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp Präsident